



Gemeinsam mehr erreichen LFV Bayern setzt sich für unsere Feuerwehren ein

Informationen für unsere Feuerwehren bezüglich Versicherungsschutz bei Rundfahrten mit Kindern im Rahmen von Veranstaltungen, z.B. „Tag der offenen Tür“

Die Versicherungskammer Bayern hat uns zu dem o.g. Thema umfassend informiert und uns eine optimale Abdeckung zugesagt; das Ergebnis aus den Schreiben der Versicherungskammer Bayern möchten wir Ihnen nachfolgend mitteilen.

1. Gurtpflicht für Kinder in Feuerwehrfahrzeugen
 - a) Was sind die rechtlichen Vorgaben?

Die Verpflichtung, vorgeschriebene Sicherheitsgurte anzulegen, entfällt nach § 35 StVO für die Feuerwehr nur, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Bei Rundfahrten mit Kindern liegt diese Voraussetzung für die Befreiung von der Gurtpflicht nach § 21a StVO, bzw. § 21 Abs. 1a StVO-Kindersitze- nicht vor.

Kinder nach dem vollendeten 12. Lebensjahr müssen vorhandene Sicherheitsgurte anlegen. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das jeweilige Kind geeignet sind.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung für den Halter und den Fahrer des Fahrzeuges als im Vertrag mitversicherte Person.

Ein evtl. Mitverschulden des Insassen ist im Einzelfall zu prüfen. Ob und ggfs. in welcher Höhe ein Mitverschuldenseinwand möglich ist, hängt von der Art der Verletzung, dem Alter und der Einsichtsfähigkeit des Kindes ab.

2. Veranstaltung der Feuerwehr als kommunale Einrichtung bzw. des Feuerwehrvereins
 - a) Versicherungsschutz bei Rundfahrten

Für bei der Versicherungskammer Bayern versicherte Feuerwehrfahrzeuge besteht auch Versicherungsschutz für Rundfahrten im Rahmen von Veranstaltungen, wie z.B. „Tag der offenen Tür“. Diese Fahrten müssen seit dem 01.01.1998 nicht mehr bei der Versicherungskammer angemeldet werden.

Der Versicherungsschutz ist bei Feuerwehrfahrzeugen besonders umfangreich: Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) besteht Versicherungsschutz nicht nur für alle im Rahmen allgemeiner Hilfeleistung erbrachten Pflicht- und freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als Kommunaleinrichtung, sondern auch für alle Fahrten, die im dienstlichen Auftrag und Interesse aus Vereinstätigkeit durchgeführt werden – auch für Rundfahrten. Vom jeweiligen Veranstaltung sind die behördlichen und gesetzlichen Auflagen einzuhalten.

3. Versicherungsschutz bei Bootsfahrten und ähnlichen Fahrten
a) Zusatz-Haftpflichtversicherung

Für Fahrten mit Booten der Feuerwehren anlässlich von Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung der Kommune, wenn diese Veranstalter ist. Wenn diese Veranstaltung vom Feuerwehrverein durchgeführt wird, besteht gegebenenfalls Versicherungsschutz für die so genannte Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren. Die bayerischen Kommunen haben in der Regel diese Zusatz-Haftpflichtversicherung für ihre Feuerwehren abgeschlossen

4. Allgemeines

Die Feuerwehren, bzw. Feuerwehrvereine sollten sich grundsätzlich bei ihrer Kommune erkundigen, welche Versicherung bzw. Zusatzversicherung die Gemeinde für den Feuerwehrbereich, auch für den Verein, abgeschlossen hat.

Ebenso sollten diese Veranstaltungen, ob kommunale Feuerwehr oder Feuerwehrverein mit der jeweiligen Gemeinde im Vorfeld abgestimmt sein.

Sie können die gesamten Punkte des Versicherungsschutzes auch aus dem neuen Merkheft „Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren“ entnehmen. Bitte fordern Sie dieses Merkheft über Ihren Kreisbrandrat bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg an.

München, den 05.09.2005

Mit freundlichen Grüßen

A. Weinzierl
LFV-Vorsitzender